

Gemeinderatssitzung am 09.03.2017

Öffentlicher Teil
Vorlage 2017-03-03



Bearbeiterin: Ingrid Kern
Telefon: 07643/9107-14
Az. 750

TOP 3

Bestattungswesen:

- a) Änderung der Friedhofssatzung mit Festsetzung der Friedhofsgebühren
- b) Umgestaltung Abteilung 3-6 Friedhof Oberhausen

I. Beschlussvorlage

A Problem und Ziel

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.07.2015 einstimmig die Umgestaltung des Friedhofs Oberhausen beschlossen. In den Jahren 2015 und 2016 wurden 207.565,69 EUR in den Friedhof Oberhausen investiert. Für das Jahr 2017 sind nach dem verabschiedeten Konzept des Herrn Dipl. Ing. Schmitt von der Firma Insculpo Nova weitere Investitionen von 70.000 EUR vorgesehen.

Die vorgenommenen Änderungen waren aufgrund der Vorgaben der Unfallkasse Baden-Württemberg notwendig. Der Friedhof Oberhausen hatte nicht (mehr) den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften entsprochen. Ohne die nun vorgenommenen Investitionen hätten auf dem Friedhof Oberhausen keine weiteren Bestattungen mehr vorgenommen werden dürfen.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Investitionen in den Friedhof Oberhausen sind die Gebühren neu zu kalkulieren und festzusetzen. Die Gebühren gelten für das gesamte Bestattungswesen der Gemeinde Rheinhausen, also gleichmäßig für die Friedhöfe Ober- und Niederhausen. Den rechtlichen Rahmen bilden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg.

§ 11 KAG

Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinden und die Landkreise können für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben. § 2 Abs. 2 und 4 des Landesgebührengesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken; Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Bei der Gebührenbemessung ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Sollen Gebühren nach festen Sätzen erhoben werden, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

(...)

§ 13

Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinden und die Landkreise können für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist; § 17 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(2) An Stelle von Benutzungsgebühren können unabhängig von der weiteren rechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

(3) Für grundstücksbezogene Benutzungsgebühren gilt § 27 entsprechend.

§ 14 KAG

Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei die Gebühren in Abhängigkeit von Art und Umfang der Benutzung progressiv gestaltet werden können. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

(2) Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

(3) Zu den Kosten nach Absatz 1 Satz 1 gehören auch

1. die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen; dabei sind auch die aus dem Vermögen der Gemeinde oder des Landkreises bereitgestellten Sachen und Rechte mit dem Wert zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung zu berücksichtigen,

2. Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten und

3. bundes- und landesrechtliche Umweltabgaben und das Wasserentnahmeentgelt nach dem Wassergesetz für Baden-Württemberg.

Der Verzinsung ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen. Die Verzinsung kann nach der Restwert- oder nach der Durchschnittswertmethode vorgenommen werden. Den Abschreibungen sind in der Regel die ungekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sind zu passivieren und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufzulösen (Ertragszuschüsse). Soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzt wurden, können abweichend von Satz 4 den Abschreibungen weiterhin die gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt werden. In Ausnahmefällen kann bei der Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen auf Antrag des Trägers der Einrichtung bestimmt werden, dass abweichend von Satz 4 und 5 die Passivierung und Auflösung oder die Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ganz oder teilweise entfällt (Kapitalzuschüsse). Bei der Anpassung von Abschreibungssätzen kann der Restbuchwert

auf die geänderte Restnutzungsdauer verteilt werden; bei Wegfall der Restnutzungsdauer kann der Restbuchwert bei der Ermittlung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen nach Absatz 2 Satz 2 als außerordentliche Abschreibung berücksichtigt werden.

(4) Bei Gebührenzahlungen im Einzugsermächtigungsverfahren kann der Kostenvorteil bei der Gebührenbemessung angemessen berücksichtigt werden. Die Gebühren-ermäßigung ist pauschal als Festbetrag je Zahlungsvorgang in der Satzung zu bestimmen.

Die Gemeinde Rheinhausen hat am 21.12.2015 das Büro Schneider & Zajontz in Heilbronn mit der Kalkulation der Gebühren im Bestattungswesen für die Jahre 2017 und 2018 beauftragt. Die Kalkulation der kostendeckenden Gebühren im Bestattungswesen der Gemeinde Rheinhausen liegt als Anlage der Sitzungsvorlage bei.

B Lösung

Der Gemeinderat hat die Gebühren im Bestattungswesen für die Jahre 2017 und 2018 festzusetzen. Grundlage hierfür ist die vorliegende Gebührenkalkulation von Schneider & Zajontz.

Nach Auskunft von Frau Karle (Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 Referat Kommunales, Stiftungen und Sparkassenwesen) vom 10. Februar 2017 wird für eine unschädliche Antragstellung auf Fördermittel aus dem Ausgleichstock aktuell ein Kostendeckungsgrad von mindestens 60 v.H. der gesamten Bestattungskosten vorausgesetzt. Sollte dieser Kostendeckungsgrad unterschritten werden, würde dies der Gemeinde bei der Vergabeentscheidung nachteilig angerechnet werden, da die Gemeinde nicht gleichzeitig Unterstützung als leistungsschwache Gemeinde in Anspruch nehmen kann und andererseits auf eine Verbesserung ihrer Einnahmeseite durch Umlegung von Kosten auf Gebührenschuldner verzichtet.

Tendenziell sollte der Kostendeckungsgrad für das Bestattungswesen mindestens zwischen 60 und 80 v.H. der kalkulierten Kosten liegen.

C Alternativen

Anderweitige Festsetzungen der Gebühren, insbesondere Festsetzung eines höheren Kostendeckungsgrades, der bis zu 100 v.H. reichen kann.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Erhöhung der Einnahmen.

E Sonstige Kosten

Keine.

F Verweis auf Anlagen

– Dipl.-Ing. Schmitt, Fa. Insculpo Nova, Friedhof Oberhausen Plan der weiteren Gestaltungen Abteilungen 3 bis 6 vom 28.02.2017;

- Schneider & Zajontz, Kalkulation der Gebühren im Bestattungswesen für die Jahre 2017 und 2018 vom 23.02.2017;
- Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 09.04.2014 (derzeit aktuelle Fassung)
- Entwurf Satzung über die erste Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

G **Beschlussvorschlag**

- a) Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die erste Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung).

- b) Der Gemeinderat genehmigt den vorgestellten Plan zur weiteren Umgestaltung des Friedhofs Oberhausen in den Abteilungen 3 bis 6. Herr Schmitt von der Fa. Insculpo Nova wird beauftragt, die Ausschreibungen für diese Arbeiten durchzuführen.